

| | | |
|----------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| Geschäftszeichen 321.2 | Datum 10.11.2014 | Vorlage-Nr. XVII-0481/2014 |
|----------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|

| Beratungsfolge | Sitzung | Sitzung am | Zuständigkeit |
|---|------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit | öffentlich | 25.11.2014 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | nicht öffentlich | 15.12.2014 | Vorberatung |
| Kreistag | öffentlich | 12.01.2015 | Entscheidung |

| |
|---|
| <p>Betreff</p> <p>Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr im Landkreis Wolfenbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes</p> |
| <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr im Landkreis Wolfenbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes, wie sie sich in ihrem Wortlaut aus der Anlage 1 zur Drucksache Nr. XVII-0481/2014 ergibt, wird mit Wirkung zum 01.02.2015 beschlossen.</p> |

| | | | |
|--------------------------------|--|---|---|
| Aufwand/Auszahlung i. € | Produktkonto 1260000000.3482000 u. 1260000001.3311000 | <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt | Haushaltsjahr/e 2015 ff |
| Mittel stehen | <input type="checkbox"/> zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro |
| Deckungsvorschlag | <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei | |

| Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele: | | |
|--|--|--|
| Oberziel 1 | Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 2 | Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert | <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 3 | Die CO ₂ Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 4 | Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 5 | Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 6 | Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |

Begründung:

5 Gemäß § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) sind Einsätze der Gemeinde- und Kreisfeuerwehren bei Bränden, Naturereignissen sowie Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

10 Bei allen anderen Einsätzen kann die Kommune nur Ansprüche auf Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht. Gefährdungshaftung ist die Haftung für Schäden, die sich aus einer erlaubten Gefahr (z. B. Betrieb einer gefährlichen Einrichtung) ergibt. Darüber hinaus können gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG Gebühren nur auf Grundlage einer entsprechenden Satzung geltend gemacht werden.

15 In der jüngeren Vergangenheit kam es häufiger zu Einsätzen mit gefährlichen Gütern. Bei der Abwicklung solcher Einsätze wird aufgrund der komplexen Aufgabenstellung immer die Kreisfeuerwehr eingebunden. Um diese Einsätze rechtssicher mit den Verursachern über die Versicherer abrechnen zu können, ist der Erlass der beigefügten Gebührensatzung erforderlich.

20 Das aktuelle Niedersächsische Brandschutzgesetz verlangt, dass die Gebühren für Einsätze der Feuerwehren auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden. Diese tatsächlich angefallenen Kosten sind auf Basis eines Betriebsabrechnungsbogens für die letzten drei Jahre zu ermitteln und auf die durchgeführten (gebührenpflichtigen und nicht gebührenpflichtigen) Einsatzstunden - getrennt nach 25 den verschiedenen Fahrzeugklassen (Gerätewagen, Rüstwagen, Kommandowagen, Einsatzleitwagen) - zu verteilen.

Eine Kostensatzung ist weiterhin Voraussetzung, um Gebühren für die Tätigkeit der Brandschutzprüferinnen im vorbeugenden Brandschutz geltend machen zu können.

30 Um eine Vereinfachung und eine bessere Übersichtlichkeit in der Anwendung der Satzung zu gewährleisten, wurden die Gebühren des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes in einer gemeinsamen Satzung zusammengefasst. Die Satzung basiert auf der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens unter Beteiligung von Mitarbeitern des Innenministeriums und kommunalen Praktikern erarbeiteten Mustersatzung.

40 Die genaue Kalkulation der im Anhang der Satzung festgelegten Gebühren ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt. Zu beachten ist dabei der sehr hohe Gebührensatz für Einsätze des Einsatzleitwagens 2. Diese resultieren aus der Tatsache, dass der Einsatzleitwagen 2 nur bei Großschadenslagen zum Einsatz kommt und daher naturgemäß eine geringere Einsatzstundenzahl trotz eines hohen Anschaffungspreises aufweist. Für den normalen Einsatzbetrieb wird ein Einsatzleitwagen nicht genutzt.

45 Die Gebühren für die Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes orientieren sich an den Sätzen der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung). Dabei wurden für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten sowie die Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen, ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots 50 sowie Gebäudefunkanlagen Pauschalsätze anhand der Größe der Anlage gebildet, um im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit für Planungssicherheit bei den Bauherren zu sorgen.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

55

In Vertretung

Martin Hortig

60

Anlagen:

65

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr im Landkreis Wolfenbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes
2. Ermittlung der tatsächlichen Fahrzeugkosten FTZ